

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
- Drucksache 6/4590 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes
Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 21. Juni 2012 dazu aufgefordert, das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. März 2015 zu evaluieren und den Landtag hierüber zu unterrichten. Die Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy (Wegweiser GmbH) wurde von der Landesregierung mit der Durchführung der Evaluierung und der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die Wegweiser GmbH hat festgestellt, dass die mit der Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern befürchteten negativen Auswirkungen weitestgehend ausgeblieben sind und das Gesetz einen positiven Beitrag zur Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geleistet hat. Sie hat einzelne Handlungsempfehlungen in Bezug auf die landesvergaberechtlichen Vorschriften gegeben. Das Gutachten der Wegweiser GmbH (Drucksache 6/3887) ist am 22. April 2015 im Landtag beraten worden.

B Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf passt die Regelungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (Mindestlohngesetz) an und setzt teilweise die in dem Evaluierungsgutachten dargelegten Empfehlungen um.

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern soll für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro gelten. Der bisherige § 9 Absatz 3 entfällt, weil er einen „Regelungsüberschuss“ enthält. Für den Mindestlohn soll grundsätzlich nur noch das Mindestlohngesetz angewendet werden. Allerdings soll mit einer entsprechenden Regelung in § 9 Absatz 4 gewährleistet werden, dass die Vertragspartner der öffentlichen Auftraggeber sowohl während der Geltung der Übergangsregelung gemäß § 24 des Mindestlohngesetzes als auch für den (theoretischen) Fall, dass der Mindestlohn nach Bundesrecht unter 8,50 €(brutto) pro Stunde abgesenkt wird, keinen geringeren Mindestlohn als 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zahlen. Die Pflicht der öffentlichen Auftraggeber in Bezug auf Kontrollen und Sanktionen wird reduziert und das Land erhält die Befugnis, die Durchführung von Kontrollen auf andere Stellen zu übertragen. Die Aufgreifschwelle für Zweifel an der Angemessenheit des Preises wird auf 20 Prozent erhöht. Im Übrigen werden klarstellende, verständlichere und anwenderfreundlichere Regelungen aufgenommen und das Gesetz entfristet.

Bei der im Gesetzentwurf im Rahmen der Lösungsdarstellung vorgesehenen Erhöhung der „Bagatellgrenze“ für Direktkäufe von 500 Euro auf 1.000 Euro sowie bei der Einführung einer Wertgrenze von 10.000 Euro für die Pflicht zum Hinwirken auf die Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Diese Regelungen erübrigen sich mit der Annahme von § 1 Absatz 3, wonach das Gesetz für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und für Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro gilt.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Tourismus empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Novellierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern würden die Regelungen des Mindestlohngesetzes sowie die Erkenntnisse aus der Evaluierung ignoriert. Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern würde nicht die aktuelle Rechtslage widerspiegeln. Vergabestellen und Unternehmen entstünden zudem überflüssige Kosten. Die Ausgaben für die Evaluierung wären vergeblich gewesen. Vor diesem Hintergrund ist der geplanten Gesetzesänderung der Vorzug zu geben.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 6/4590 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Der Wirtschaftsausschuss

Dietmar Eifler
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p align="center">Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1</p>	<p align="center">Artikel 1</p>
<p>Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(3) Dieses Gesetz gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50 000 <u>EURO</u>, für Liefer- und für Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10 000 <u>EURO</u>.“</p>	<p>„(3) Dieses Gesetz gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50 000 Euro, für Liefer- und für Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10 000 Euro.“</p>
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 werden dem Wort „Gesetzes“ die Worte „und aufgrund dieses Gesetzes“ angefügt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und aufgrund dieses Gesetzes“ angefügt.</p>
<p>b) In Absatz 2 werden <u>zwischen den Worten „Gesetzes“ und „gehen“</u> die <u>Worte</u> „und aufgrund dieses Gesetzes“ eingefügt.</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und aufgrund dieses Gesetzes“ eingefügt.</p>

*) Die vom Wirtschaftsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU und SPD beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die <u>Zahl 10</u> durch die <u>Zahl 20</u> ersetzt.	3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Weitergehende Anforderungen“ wird durch die Überschrift „Mindestarbeitsbedingungen“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
<p>Aufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EG Nr. L 315 S. 1) dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen, sofern sie nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet sind.”</p>	

Entwurf

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Tarifvertrag ist dann repräsentativ im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn er im Zeitpunkt der Angebotsabgabe angewendet wird und wettbewerblich relevant ist, indem er eine erhebliche Zahl von Beschäftigten in der betreffenden Branche umfasst.

Repräsentativ sind auch Tarifverträge, die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe nur in Mecklenburg-Vorpommern angewendet werden und eine erhebliche Zahl von Beschäftigten in der betreffenden Branche in Mecklenburg-Vorpommern erfassen. Die Landesregierung bestimmt die im Rahmen öffentlicher Vergaben über Personenverkehrsdienste nach Absatz 1 Satz 1 jeweils anzuwendenden repräsentativen Tarifverträge unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht unter Einbeziehung der für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien der jeweiligen Branche.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium gibt die nach Absatz 2 bestimmten Tarifverträge im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.“

e) Absatz 4 wird die folgt gefasst:

„(4) Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Bundesrecht gelten bis zum 31.12.2016 für Arbeitsverhältnisse, die § 24 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) unterfallen, folgende Maßgaben:

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

c) unverändert

d) unverändert

e) Absatz 4 wird **wie** folgt gefasst:

„(4) Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Bundesrecht gelten bis zum **31. Dezember 2016** für Arbeitsverhältnisse, die § 24 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) unterfallen, folgende Maßgaben:

Entwurf

1. Das Land vergibt Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.
 2. Die Kommunen können nach Nummer 1 verfahren. Für vom Land geförderte kommunale Vorhaben soll in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt werden, dass die Kommunen grundsätzlich nach Nummer 1 verfahren.“
- f) Absatz 5 wird die folgt gefasst:
- „Nach dem 31.12.2016 gilt Absatz 4 Nummer 1 und 2 für alle Arbeitsverhältnisse im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes, soweit der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz brutto 8,50 Euro je Zeitsunde unterschreitet.“
- g) Absatz 6 wird die folgt gefasst:
- „Bei Anwendung der Absätze 4 und 5 bleibt die Fristregelung in § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes für die Feststellung des nach dem Mindestlohngesetz gezahlten Mindestlohnes außer Betracht.“

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

1. unverändert
 2. unverändert
- f) Absatz 5 wird **wie** folgt gefasst:
- „Nach dem **31. Dezember 2016** gilt Absatz 4 Nummer 1 und 2 für alle Arbeitsverhältnisse im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes, soweit der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz **8,50 Euro (brutto)** je Zeitsunde unterschreitet.“
- g) Absatz 6 wird **wie** folgt gefasst:
- „Bei Anwendung der Absätze 4 und 5 bleibt die Fristregelung in § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes für die Feststellung des nach dem Mindestlohngesetz gezahlten Mindestlohnes außer Betracht.“

Entwurf

h) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „Absätzen 1 und 7“ jeweils durch die Angabe „Absätzen 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 und 4 zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet sind, kontrollieren die Auftraggeber die Einhaltung dieser Obliegenheiten. Die Auftraggeber sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, soweit das Land die Kontrolle auf eine andere Stelle übertragen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Umfang der nach Absatz 1 bestehenden Kontrollpflicht gelten folgende weitere Maßgaben:

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

h) **Absatz 7 wird aufgehoben.**

i) **Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:**

In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „Absätzen 1 und 7“ jeweils durch die Angabe „Absätzen 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

1. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er oder die andere Stelle nach Absatz 1 Satz 2 befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer außerdem vertraglich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich vorzulegen.
2. Zur Sicherung der Einhaltung der Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6 ist der Auftragnehmer zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Absatz 1 Satz 2 begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

Entwurf

3. Ist die vereinbarte Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Obliegenheiten verwirkt, soll diese verlangt werden. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes gegen den Auftragnehmer rechtskräftig straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
4. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden mit Erteilung des Zuschlages geschlossen.“

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
d) <u>Absatz 6 wird Absatz 4. Satz 1 wie folgt gefasst:</u>	d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
<u>„Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6 verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre).“</u>	e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
e) <u>Absatz 5 wird aufgehoben.</u>	Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6 verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre).“
6. § 12 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.	
7. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:	7. unverändert
„§ 13 Ermittlung des Auftragswertes	
Soweit nach diesem Gesetz der Auftragswert maßgeblich ist, wird er nach § 3 Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3, Absatz 8 und Absatz 9 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist, ermittelt.“	
8. Der bisherige § 13 wird § 14.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
9. Der bisherige § 14 wird § 15 und <u>erhält folgende Fassung</u> : „Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“	9. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst : „Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am <u>Tage</u> nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 6/4590 während seiner 103. Sitzung am 21. Oktober 2015 beraten und federführend an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 73. Sitzung am 8. Oktober 2015 vorbehaltlich der Überweisung durch den Landtag bereits über das Verfahren beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat in der 76. Sitzung am 5. November 2015 stattgefunden. Hierzu wurden neun Sachverständige eingeladen und gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 6/4590 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 26. November 2015 sowie abschließend in seiner 78. Sitzung am 3. Dezember 2015 beraten.

Der Wirtschaftsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Europa- und Rechtsausschusses

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 25. November 2015 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD die unveränderte Annahme empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 6/4590 haben als Sachverständige der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Schwerin, der Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Abteilungssekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord, der Leiter der Geschäftsstelle der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, ein Vertreter des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern sowie ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert bzw. mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der Geschäftsführer des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, jedoch nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und aus den mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Schwerin haben die Entfristung des Gesetzes sowie die neuen Wertgrenzen für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen begrüßt. Das Gesetz werde als eine konkrete Handreichung für Auftraggeber und Auftragnehmer zu Fragen der Angebotswertung, Auftragswertermittlung, Mittelstandsfreundlichkeit und Sicherheitsleistung angesehen. Sie haben unter anderem angeregt, Vorschriften zur Zubenennung und Präqualifikation in das Gesetz aufzunehmen, die im Zuständigkeitsbereich der Auftragsberatungsstelle des Landes liegen sollten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmer bei jeder Ausschreibung immer wieder die gleichen Nachweise vorlegen sollte. Hier könnte mit der einmaligen Vorlage aller erforderlichen Nachweise bei einer zentralen Stelle im Land, wie der Auftragsberatungsstelle, eine Zugriffsmöglichkeit für jeden Auftraggeber geschaffen sowie ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Überdies haben sie empfohlen, Zweifel bei der Angemessenheit des Preises für Bauleistungen bei einer Abweichung von 10 Prozent und für Liefer- und Dienstleistungen bei einer Abweichung von 20 Prozent anzunehmen. Da bereits ausreichende Regelungen nach dem Mindestlohngesetz existierten, wonach die Behörden der Zollverwaltung für Kontrollen zuständig seien, bedürfe es keiner Parallelstrukturen im Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Vielmehr sollte auf die bundesgesetzlich geregelten Kontrollbehörden zurückgegriffen und kein eigener Kontrollapparat aufgebaut werden. Im Mindestlohngesetz sei auch ein abschließender Katalog an Bußgeldvorschriften aufgenommen worden, sodass insoweit für individualvertragliche oder zusätzliche Strafen kein Raum sei. Vergabefremde Aspekte, insbesondere aus dem sozial- oder umweltpolitischen Bereich, seien nicht im Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Das Verhandlungsverbot sei ein zentrales Element des Bieterwettbewerbes. Der Preis sei nicht das einzige Kriterium. Maßgeblich sei das wirtschaftlichste Angebot. Deshalb sei eine hohe Professionalisierung der Vergabeentscheidung erforderlich. Hier sei denkbar, dass die Auftragsberatungsstelle den kommunalen Bereich im Rahmen der Professionalisierung unterstützen könnte. Eine Novellierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei nicht zwingend erforderlich. Ein Abwarten auf die bundesvergaberechtlichen Änderungen im Jahr 2016 und eine sich daran anschließende Anpassung des Landesgesetzes wäre sinnvoll gewesen.

Der Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge und Änderungen Verfahrenserleichterungen für die Unternehmen und die Vergabestellen bedeuteten. Unternehmen würden sich regelmäßig nicht auf öffentliche Ausschreibungen bewerben, weil der Nachweis der unternehmerischen Eignung mit einem hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sei. Die Zubenennungsverfahren zeigten deutlich, dass die Vergabestellen und Bieter ein erhebliches Interesse an einer Vereinfachung und Erleichterung zum Nachweis der Eignung hätten.

Viele Unternehmer des Landes würden es begrüßen, wenn die in der Bewerber- und Bieterdatenbank der Auftragsberatungsstelle gespeicherten aktuellen Erklärungen und Nachweise in allen Vergabeverfahren der öffentlichen Hand anerkannt werden und nicht immer wieder in einzelnen Vergabeverfahren erneut vorzulegen seien. Er hat vorgeschlagen, eine Regelung in das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, wonach Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, die sich an Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern beteiligten und ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue bereits gegenüber der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen hätten, per se als geeignete Unternehmen zu berücksichtigen seien. Zudem würden alle bei der Auftragsberatungsstelle gespeicherten Nachweise und Erklärungen eines Unternehmens den Vergabestellen nach Anforderung unverzüglich als gebündelte Einzelnachweise zur Verfügung gestellt. Hierdurch könnten die Unternehmen und die Vergabestellen Aufwand und Kosten sparen. In Bezug auf die Durchführung von Kontrollen hat er ausgeführt, dass die Vergabestellen weder das Kontrollpersonal noch finanzielle Mittel zur Beauftragung von Fremdunternehmen hätten.

Der Abteilungssekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Nord hat eine gemeinsame mündliche Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Nord und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern abgegeben. Er hat die Entfristung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Beibehaltung eines eigenen landesspezifischen Mindestlohnes ausdrücklich begrüßt. Da mit den neu eingeführten Schwellenwerten in der Praxis erhebliche Abgrenzungsprobleme zwischen Handwerkerleistungen und Bauleistungen zu befürchten seien, hat er empfohlen, auf einen gesonderten Schwellenwert für Bauleistungen zu verzichten und die Regelung zum vergabespezifischen Mindestlohn von den Schwellenwerten auszunehmen. Darüber hinaus hat er vorgeschlagen, auch zukünftig bundesweite Regelungen zu Mindestarbeitsbedingungen im Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu verankern sowie die Höhe des vergabespezifischen Mindestlohnes an der untersten Lohngruppe des Tarifvertrages der Länder (TV-L) zu orientieren. Bei den Tarifreuregelungen für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs/Schienenpersonennahverkehrs (ÖPNV/SPNV) sollte sich aus seiner Sicht die Repräsentativität von Unternehmen unter anderem nach der Mitgliederstärke der jeweils den Tarifvertrag unterzeichnenden Gewerkschaften bestimmen und ein beratender Beirat unter Beteiligung der Tarifpartner eingerichtet werden. Durch eine zusätzliche Kernarbeitsnormenverordnung des Landes könnten die Regelungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen konkretisiert und auf besonders problematische Produktgruppen bzw. Herkunftsländer begrenzt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen könnte über anerkannte Siegel und Zertifikate erfolgen.

Ein Vertreter des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern hat dafür plädiert, im Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern klarzustellen, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) nicht für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelte. Zudem sei das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern für die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht ausreichend praxistauglich, solange es hier nicht eindeutig von den Vergabevorgaben der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) abgekoppelt werde. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass freiberufliche Leistungen für Architekten und Ingenieure zwingend nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu vergeben seien.

Vor dem Hintergrund, dass inzwischen auch eigene Vergabe- und Auslegungsregelungen bei den Ministerien des Landes erlassen worden seien, die unter anderem auch Ausschreibungen in Bereichen vorsähen, in denen nach der Vergabeverordnung keine Ausschreibungspflicht bestehe, hat er angeregt, beim Wirtschaftsministerium eine zentrale Stelle für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie eine Auskunftsstelle mit einer eigenen Internetplattform einzurichten. Überdies hat er vorgeschlagen, die Vergabestellen zur einheitlichen Bekanntmachung eines vergebenen Auftrages für freiberufliche Leistungen ab 5.000 Euro zu verpflichten. Dabei sollten das Objekt beschrieben und die vergebenen Leistungen nach der HOAI sowie der beauftragte Auftragnehmer und die Auftragssumme benannt werden. Im Gesetz sollte zudem klargestellt werden, dass der Zubenennungserlass nur für die VOL und für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nicht aber für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelte. Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift und Durchführungsverordnung sollten eine Einheit bilden.

Ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Auffassung vertreten, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn ein landeseigenes Vergabegesetz nicht erforderlich sei. Es sei ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum hier eine Doppelkontrolle vorgesehen sei. Im Bundesgesetz seien bereits die erforderlichen Kontrollbefugnisse geregelt. Er hat die neu geregelten Wertgrenzen für Bauleistungen ab 50.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen ab 10.000 Euro und die Erhöhung der Preisdifferenz bei der Aufklärungsverpflichtung im Zusammenhang mit besonders niedrigen Preisen befürwortet. Begrüßt hat er ebenfalls die Übertragung der Kontrolle des Mindestlohnes auf eine „andere Stelle“, da hierdurch die kommunalen Auftraggeber von den Kontrollpflichten entlastet würden. Die Übertragung der Kontrolle auf die Zollverwaltung des Bundes sei sinnvoll, da diese ohnehin für die Überwachung des Mindestlohnes zuständig sei. Im Übrigen sollte der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 26. Juni 2015 zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Gesetz verankert werden. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2016 vorgesehenen Novellierung des Vergaberechts auf Bundesebene sei die Entfristung des Gesetzes fraglich. Er hat empfohlen zu regeln, dass die VOL nicht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelte. Derzeit werde mit dem Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern eine Vergabepattform für alle Verwaltungen, die sich daran beteiligen wollen, eingerichtet, um eine professionelle Vergabestelle mit dem notwendigen Sachverstand zu schaffen.

Der Geschäftsführer des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme im Wesentlichen dargelegt, dass das klassische deutsche Vergaberecht aus innerdienstlichen Verwaltungsvorschriften bestehe, die den größten Teil der öffentlichen Hand zur Anwendung von Abschnitt 1 der VOB/A verpflichteten. Mit Blick auf § 9 des Gesetzentwurfes hat er betont, dass die in den repräsentativen Tarifverträgen und in den Gesetzen bestimmten Löhne verbindlich seien und ohnehin das Mindestlohngesetz greife, sodass es hierzu keiner Regelung im Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern bedürfe. Hauptunternehmer hafteten dafür, dass auch ihre Nachunternehmer diese Löhne zahlten und gesetzliche und tarifliche Beiträge entrichteten. Die Kontrollen und Sanktionen liefen dem dem Bauvertragsrecht zugrunde liegenden Gedanken der Kooperation der Parteien zuwider und seien geeignet, die betroffenen Wirtschaftszweige zu stigmatisieren.

Die Zollverwaltung des Bundes habe nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ebenfalls die Einhaltung der „Obliegenheiten“ zu prüfen, insbesondere auch die Mindestlohnzahlungen nach dem Arbeitnehmer-Entsende- und dem Mindestlohngesetz. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften könnten ordnungswidrigkeitsrechtlich sowie strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinausgehende Kontrollen durch Auftraggeber oder andere beauftragte Stellen seien daher nicht erforderlich. Die VOB/A sei völlig ausreichend, um die Vergabe öffentlicher Aufträge zu organisieren und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden. Ein landeseigenes Vergabegesetz sei entbehrlich.

Der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat schriftlich ausgeführt, dass lediglich die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Nordwestmecklenburg zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hätten. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte habe insbesondere die Ziele des Gesetzentwurfes begrüßt, jedoch Zweifel an der verbesserten Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit sowie an der Entlastung der Vergabestellen und Unternehmen in der Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften geäußert. Im Rahmen der Novellierung sollte eine unnötige Überregulierung im Vergaberecht abgebaut werden. Aufgrund der Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene stelle sich die Frage, ob ein landeseigenes Vergabegesetz notwendig sei. Zudem liege ein Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts vor, das bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen sei. Die Bundesregierung habe inzwischen einen Gesetzentwurf für ein Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vorgelegt. Die Reformen auf europäischer und nationaler Ebene blieben im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt und hätten eine weitere Gesetzesänderung zur Folge. Insofern sei es geboten, zunächst die Neuordnungen im europäischen und nationalen Vergaberecht abzuwarten und das Landesgesetz dann entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sollten einige Verwaltungsvorschriften und Verordnungen in das Landesgesetz integriert werden, z. B. die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe freiberuflicher Leistungen, um das Vergaberecht auf Landesebene übersichtlicher zu gestalten. Der Landkreis Nordwestmecklenburg habe unter anderem dargelegt, dass sich bei Vergaben mit geringeren Auftragswerten der Prüfungsaufwand verringere. Die Durchführung von Kontrollen und Sanktionen könnten einen erhöhten Aufwand für die Vergabestellen und für die Unternehmen bedeuten. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, warum bei einer Abweichung von 19 Prozent keine Zweifel an der Angemessenheit des Preises angenommen würden. Bei Vergaben mit geringeren Auftragswerten sei die derzeit geltende Schwelle von 10 Prozent schnell erreicht, sodass insoweit die Erhöhung auf 20 Prozent begrüßt werde. Bei höheren Auftragswerten sei eine Unterschreitung der Kostenermittlung bzw. des nächsthöheren Angebotes auch bei 10 Prozent schon erheblich. Die Einrichtung eines Kontrollgremiums erhöhe die Effizienz und bündle notwendige Kompetenzen. Es wäre zu begrüßen, wenn das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich keine Anwendung finde.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die im Gesetzentwurf genannte „Bagatellgrenze“ für Direktkäufe, die von 500 Euro auf 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) angehoben werden sollte, sowie auf die Einführung einer Wertgrenze von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für die Pflicht zum Hinwirken auf die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen und deutlich gemacht, dass insoweit ein Widerspruch zu der in Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung bestehe, wonach sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie auf Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro erstrecke.

Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, es handele sich hierbei um ein Redaktionsversehen. In einer früheren Fassung des Gesetzentwurfes seien die Regelungen in Bezug auf die „Bagatellgrenze“ für Direktkäufe und die Wertgrenze im Rahmen der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen noch enthalten gewesen. Mit der inzwischen vorgesehenen Änderung des § 1 Absatz 3 hätten sich die in Rede stehenden Regelungen erledigt. Dies sei versehentlich nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wirtschaftsministerium dargelegt, dass das Vergaberecht seinen Ursprung im Haushaltsrecht habe. Nach § 55 Absatz 1 LHO müsse dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigten. Nach § 55 Absatz 2 LHO sei beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. Zu diesen einheitlichen Richtlinien gehörten die VOL/A und die VOB/A. Neben der VOB/A enthalte auch der Wertgrenzenerlass Regelungen über Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen.

Die Fraktion der SPD hat deutlich gemacht, dass es eine „Bagatellgrenze“ gebe, die für Bauleistungen bei 50.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen bei 10.000 Euro liege. Sofern das Vergabegesetz eine öffentliche Ausschreibung nicht vorsehe, könne diese auch nicht auf der Grundlage der LHO verlangt werden. Im Rahmen des Vergabeverfahrens müsse die Entscheidung getroffen werden, ob eine öffentliche Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe durchgeführt werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat Zweifel geäußert, ob durch den vorgelegten Gesetzentwurf tatsächlich die beabsichtigten Verfahrenserleichterungen eintreten würden.

Auf Nachfrage der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Fraktion der SPD erwidert, die Klarstellung, dass die VOL/A grundsätzlich nicht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelte, sei mit der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 26. Juni 2015 erfolgt.

Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 26. Juni 2015 eine weitere Klarstellung im Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht für erforderlich gehalten werde.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Nummer 1 aufzuheben.

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass die bisher geltende Fassung des § 1 beibehalten werden solle. Durch die vorgesehenen Schwellenwerte werde künftig ein großer Teil der Bauleistungen sowie der Liefer- und Dienstleistungen von der Geltung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen. Es sei nicht davon auszugehen, dass der bürokratische Aufwand durch die Einführung von Schwellenwerten wesentlich reduziert werde. Durch die Geltung einschlägiger Vergaberegeln werde Transparenz, Öffentlichkeit und vor allem Überprüfbarkeit bei der öffentlichen Auftragsvergabe sichergestellt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 9 und 11 gelten für alle öffentliche Aufträge, soweit dieses Gesetz nach § 1 Absatz 1 und 2 anwendbar ist, unabhängig von den jeweiligen Auftragswerten. Alle weiteren Vorschriften gelten erst ab einem Auftragswert von 10.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen sowie 50.000 Euro bei Bauleistungen ohne Umsatzsteuer.“

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn, der sich am Grundgehalt der untersten, im Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder orientieren sollte, für alle öffentlich vergebenen Aufträge gelten müsse. Bei der Vergabe von Leistungen sei darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung seien, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Organisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden seien. Dies dürfe nicht unter einen Schwellenwert gestellt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden dem Wort ‚Gesetzes‘ die Worte ‚und aufgrund dieses Gesetzes‘ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich freihändig vergeben werden. Das setzt Beratung und Verhandlung über Angebotsinhalt bzw. Leistungsgegenstand voraus. Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist die jeweils aktuelle Fassung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus maßgebend.“
- c) In Absatz 1 wird im Satz 2 nach dem Wort ‚die‘ das Wort ‚weiteren‘ eingefügt.
- d) In Absatz 2 werden zwischen den Worten ‚Gesetzes‘ und ‚gehen‘ die Worte ‚und aufgrund dieses Gesetzes‘ eingefügt.“

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass es sich bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen überwiegend um nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungsgegenstände handele, sodass vergleichbare Angebote kaum oder nicht erwartet werden könnten. Zudem gebe es bei kreativen und schöpferischen Leistungen in der Regel verschiedene Lösungswege. Das mache eine Beratung und Verhandlung über den Inhalt des Angebotes bzw. den genauen Leistungsgegenstand erforderlich. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus gelte erst seit Sommer 2015. Der Verweis auf diese Vorschrift sei geeignet, die dieser Vorschrift zumeist entgegenstehende Vergabepaxis für freiberufliche Leistungen positiv zu beeinflussen. Es werde zudem klargestellt, dass dies insbesondere auch für die Erbringung freiberuflicher Leistungen gelte, die mit der Förderung aus EU- bzw. Bundesmitteln einhergingen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a
Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

- (1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.
- (2) Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips insbesondere auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch - sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der einer Beschaffungsmaßnahme vorangestellten Bedarfsanalyse soll der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden.

(4) Im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung sollen Leistungs- oder Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern; in geeigneten Fällen ist eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren und Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und
4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Registrierung als solche abstellen, sondern es muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags vorhanden sein und
2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Umweltmanagementmaßnahmen sind anzuerkennen.

(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.

(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.“

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass eine nachhaltige Beschaffung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht nur Vorbildwirkung habe, sondern auch zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele beitrage. Bei Aufträgen und Maßnahmen, die aus öffentlichen Geldern finanziert würden, sollten daher Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit als Vergabekriterien definiert werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt,

1. nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 eingefügt:

**„§ 6
Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern
durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

(1) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOB/A und der VOL/A ist - soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder (z. B. wegen zu hoher Transportkosten) unzweckmäßig ist - die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABSt) einzuschalten und aufzufordern, innerhalb der vom Auftraggeber vorgesehenen Frist nach Möglichkeit geeignete Unternehmen zu benennen, die der Auftraggeber zur Abgabe von Angeboten auffordern kann. Der Gegenstand der Beschaffung ist in seinen wesentlichen Merkmalen nach Möglichkeit so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass die Zubenennung ohne Rückfragen erfolgen kann.

(2) Soweit möglich und zweckmäßig, informieren die Auftraggeber die ABSt kurzfristig über vorgesehene Teilnahmewettbewerbe im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die ABSt unterrichtet unverzüglich geeignete Unternehmen darüber, damit diese rechtzeitig Anträge auf Teilnahme an die Auftraggeber richten können.

(3) Die Nichteinschaltung der ABSt bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist im Vergabevermerk zu begründen.

(4) Die Anschrift der ABSt lautet: Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V, Eckdrift 97, 19061 Schwerin.““

§ 7 Präqualifikationsverfahren

(1) Die gemäß diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können entsprechend §§ 6 Absatz 3, 6 a Absatz 5 VOB/A, § 6 Absatz 4 oder § 7 EG Absatz 4 VOL/A im Wege der Präqualifikation als freiwillige Erklärung erbracht werden.

(2) Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

(3) Die Präqualifikation entbindet die Bieter in der Regel von der Erbringung gesonderter Nachweise und Erklärungen, jedoch nicht von der Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes.““

2. die neue Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Im neuen § 8 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, das Angebot entsprechend den Vorgaben in § 16 VOL/A oder § 16 VOB/A zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Unternehmen verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung innerhalb einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, so ist das Unternehmen vom weiteren Verfahren auszuschließen.““

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass zur Entlastung der Anwender die Vorschriften des Zubenennungserlasses übernommen werden sollten. Eine Bündelung der Vorschriften sei sinnvoll. Präqualifikationsverfahren entlasteten die Teilnehmer an öffentlichen Ausschreibungen erheblich. Da nicht bei jedem öffentlichen Auftrag alle Nachweise und Erklärungen erneut eingereicht werden müssten, erspare die Präqualifikation den Unternehmen erhebliche Bürokratie. Das komme vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute. Die bisherige Formulierung des § 6 lasse einen hohen Interpretationsspielraum sowie den Schluss zu, dass Gebote ab einer Abweichung von 10 Prozent ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen bzw. der Zuschlag verweigert werden könne. Diese Interpretation verstoße gegen bestehendes Vergaberecht. Schließlich könnten auch erhebliche Preisunterschiede wettbewerblich veranlasst sein. Ein Schwellenwert könne laut Rechtsprechung lediglich als Aufgreifschwelle gewertet werden, deren Erreichen den öffentlichen Auftraggeber veranlasse, den Angebotspreis zu überprüfen. Jede andere Auslegung sei rechtswidrig. Ab welcher Schwelle der öffentliche Auftraggeber verpflichtet sei, eine Prüfung vorzunehmen, sei in der Rechtsprechung nicht eindeutig definiert. Das OLG Karlsruhe habe in seinem Urteil ein Aufklärungsverbot bei Unterschieden unter 10 Prozent festgestellt. Für den Eintritt in die Prüfung werde eine Schwelle zwischen 10 Prozent und 20 Prozent genannt.

Aus diesen Gründen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es sich bei dem in § 6 Absatz 2 Satz 2 genannten Schwellenwert um eine Aufgreifschwelle handele. Von einer Erhöhung der Aufgreifschwelle auf 20 Prozent sollte gerade auch im Hinblick auf größere Summen, insbesondere bei Bauleistungen, abgesehen werden. Dort könnten bereits bei Abweichungen von 10 Prozent erhebliche Preisdifferenzen auftreten, die schließlich einer Überprüfung unterzogen werden müssen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt,

1. Nummer 4 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Bundesrecht gelten bis zum 31.12.2016 für Arbeitsverhältnisse, die § 24 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) unterfallen, folgende Maßgaben:

1. Das Land vergibt Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,24 Euro (brutto) zu bezahlen. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung die Höhe des in Satz 1 bestimmten Mindeststundenentgeltes anzupassen. Diese orientiert sich an dem Grundgehalt der untersten, im Landesdienst besetzten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.
2. Das Land vergibt Aufträge nur an solche Unternehmen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.
3. Die Kommunen können nach Nummer 1 verfahren. Für vom Land geförderte kommunale Vorhaben soll in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt werden, dass die Kommunen grundsätzlich nach Nummer 1 verfahren.“

2. Nummer 4 Buchstaben f und g werden ersatzlos gestrichen.

3. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

- ,f) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe ‚Absätzen 1 und 7‘ jeweils durch die Angabe ‚Absätzen 1 und 4‘ ersetzt.“

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass mit dem im Jahr 2012 geänderten Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern das Land beschlossen habe, öffentliche Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die ihren Beschäftigten ein Mindeststundenlohn von 8,50 € (brutto) zahlten. Diese Regelung sei unabhängig von einem bundesweit geltenden Mindestlohn getroffen worden. Laut Evaluierung hätten sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Auftragsvergabe ergeben. Die damalige Änderung sollte eine Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei der Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erzeugen. In Anlehnung an die Regelungen zum Mindeststundenlohn in Schleswig Holstein sollte auch Mecklenburg-Vorpommern einen weiteren Schritt wagen und sich für gute Löhne einsetzen. Unabhängig von Entscheidungen auf Bundesebene hinsichtlich der Anpassung des bundesweiten Mindestlohns könne durch die Anlehnung an die Grundgehälter der untersten Tarifgruppe der Landesmindestlohn regelmäßig angepasst werden. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit müsse als Grundsatz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verankert sein. Aufgrund der Änderungen seien redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 4 Buchstabe e die Wörter „von 8,50 Euro (brutto)“ durch die Wörter „, dessen Höhe der untersten Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes entspricht und jährlich dynamisiert wird,“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass laut Evaluierung zum Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohnes in Höhe von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde keine negativen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt oder die Perspektive der betroffenen Unternehmen festgestellt worden seien. Auch durch die bundesweite Einführung eines Mindestlohnes seien negative Verwerfungen am Arbeitsmarkt ausgeblieben. Unter Berücksichtigung des Aspektes der sozialen Gerechtigkeit sollte eine Dynamisierung des vergabespezifischen Mindestlohnes vorgesehen werden, die sich in Anlehnung an die Bestimmungen in Schleswig-Holstein an der untersten Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes orientieren sollte.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 4 folgenden Buchstaben i anzufügen:

„i) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Öffentliche Auftraggeber können gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3. Dezember 2007) verlangen, dass der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet.““

Zur Begründung ist schriftlich dargelegt worden, dass diese Regelung es ermögliche, Arbeitsplätze zu erhalten und auf die Beibehaltung der Arbeitsbedingungen Einfluss zu nehmen. Dies helfe insbesondere, die Kontinuität der Erbringung qualitativer Verkehrsleistungen sicherzustellen. Der Aufwand für den Auftraggeber und den bisherigen Auftragnehmer würde sich dabei auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD in den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 9 die aus der Zusammenstellung ersichtlichen redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen angenommen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD dem Artikel 1 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD die aus der Zusammenstellung ersichtliche redaktionelle Änderung angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD dem Artikel 2 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zugestimmt.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 6/4590 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

d) Entschließungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit bei der Neuvergabe von SPNV/ÖPNV-Leistungen eine Verpflichtung zur Übernahme des Personalbestandes entsprechend der EU-Verordnung 1370/2007 vorgesehen werden kann und den Landtag über das Ergebnis zu unterrichten.“

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass im Rahmen der Novellierung des GWB diese Thematik aufgegriffen worden sei. Es bedürfe hierzu keiner rechtlichen Klärung mehr. Es sei vielmehr eine politische Entscheidung, ob eine Verpflichtung zur Übernahme des Personalbestandes bei der Neuvergabe von SPNV/ÖPNV-Leistungen eingeführt werde. Auf Bundesebene würden derzeit Diskussionen über die Aufnahme einer „Soll-Regelung“ geführt. In anderen Bundesländern sei hierzu bereits eine „Kann-Regelung“ getroffen worden.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Dietmar Eifler
Berichterstatler